

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 04/2021




Update: Freistellungstage für Kinder

// Am 22.04.2021 haben Bundestag und Bundesrat im Rahmen der Reform des Infektionsschutzgesetzes auch eine Neuregelung der Kinderkrankengeldtage beschlossen. Die GEW gibt daher einen Überblick über die aktuell gültige Rechtslage für Arbeitnehmer*innen im Landesdienst. //



Aufgrund der aktuellen Lage in der Pandemie wurden die Kinderkrankengeldtage gemäß § 45 Sozialgesetzbuch V durch einen Beschluss von Bundestag und Bundesrat am 22.04.2021 noch einmal erhöht. Nachdem die Tage für das Kalenderjahr 2021 im Januar von 10 auf 20 erhöht worden sind, greift nun für gesetzliche versicherte Arbeitnehmer*innen, deren Kind(er) ebenfalls in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, rückwirkend zum 18.01.2021 die Erhöhung auf 30 Tage je Kind unter 12 Jahren.

Damit gilt nun folgende Tabelle, die unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung oder der Anzahl der Arbeitstage pro Woche zu verstehen ist.

2021	Tage je gesetzlich versichertem Elternteil
1 	30
2 	60
3+ 	65
Alleinerziehende jeweils das Doppelte	

Sollten diese „Betreuungstage“ nicht ausreichen, greift für weitere 10 (bei Alleinerziehenden 20) Wochen die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): 67 Prozent des Nettoentgelts, maximal aber 2.016,- Euro. Dies aber nur dann, wenn die Quarantäne des Kindes vom Gesundheitsamt und nicht „nur“ von der Schule bzw. Kita angeordnet wurde.

In besonderen Härtefällen kann außerdem Arbeitnehmer*innen im staatlichen Schuldienst eine zusätzliche Freistellung gewährt werden. Die Landesregierung weist zusätzlich darauf hin, dass aus Infektionsschutzgründen die Inanspruchnahme der Notbetreuung auf das dienstlich unabdingbare Maß beschränkt werden soll.

Unverändert sind die davon unabhängig bestehenden Freistellungsregelungen gemäß § 29 Tarifvertrag-Länder (TV-L):

Anlass	Dauer		Rechtsgrundlage
Krankes Kind unter 12 Jahren	Jeder Elternteil je Kind bis zu 4 Tage (nur falls kein Anspruch gemäß § 45 SGB V besteht, z.B. das Kind privat krankenversichert ist)	↑ Zusammen nicht mehr als 5 Tage je Elternteil ↓	Tarifvertrag-Länder § 29 Abs. 1 Buchstabe e, Unterbuchstabe bb
Kind unter 8 Jahren oder dauernd pflegebedürftig	Jeder Elternteil bis zu 4 Tage je betroffenem Kind, wenn dessen Pflege- oder Betreuungsperson wegen eigener schwerer Erkrankung ausfällt		Tarifvertrag-Länder § 29 Abs. 1 Buchstabe e, Unterbuchstabe cc
Kranke Angehörige im selben Haushalt	Pflegende/betreuende Person je 1 Tag		Tarifvertrag-Länder § 29 Abs. 1 Buchstabe e, Unterbuchstabe aa

Nach wie vor können Eltern das Kinderkrankengeld auch in Anspruch nehmen, wenn das Kind gar nicht krank, sondern die Kita oder Schule geschlossen oder nicht im Regelbetrieb ist oder sich das Kind in Quarantäne befindet. Der Nachweis erfolgt dann über eine entsprechende Bescheinigung der Schule bzw. Kita oder des Gesundheitsamts.

Das Bundesfamilienministerium hat für die Kitabescheinigung ein Muster erstellt:

www.bmfsfj.de/blob/jump/165074/20210120-musterbescheinigung-data.pdf

Auf der Seite des Bundesfamilienministeriums finden sich auch gute und ausführliche FAQ zum Thema Kinderkrankengeld.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)

Alle Arbeitnehmer*innen - Infos unter: www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
HPR Gymnasien



Günther Thum-Störk
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen u.SBBZ



Andrea Skillicorn